

VERGABEORDNUNG DER KOLPINGSTADT KERPEN

in der Fassung vom 18.04.2023

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Regelungen
- § 3 Wahl der Verfahrensart nach Gegenstand der Beschaffung und Wertgrenzen
- § 4 Gegenstand der Beschaffung
- § 5 Verfahrensarten
- § 6 Bewerberkreis
- § 7 Vergabe der Aufträge
- § 8 Dienstanweisung
- § 9 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Die Vergabeordnung ist bei der Beschaffung sämtlicher Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen der Kolpingstadt Kerpen anzuwenden.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die Stückelung zusammengehörender Leistungen zum Beispiel nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien ist unzulässig. Bei Aufträgen, die Einzelabrufe vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

(2) Bei ständig wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen ist nach Möglichkeit der voraussichtliche Jahresbedarf unter dem Vorbehalt eines zeitgerechten Abrufes von Teil-Lieferungen/-Leistungen auszuschreiben. Sofern sich der Bedarf über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, ist der Bedarf in Form eines Rahmenvertrages auszuschreiben.

(3) Für gleichartigen Bedarf verschiedener städtischer Organisationseinheiten und zugeordneter Einrichtungen ist die gemeinsame Auftragsvergabe vorzusehen. Die/Der Bürgermeister/in bestimmt die für solche Sammelvergaben federführende Stelle.

§ 3 Wahl der Verfahrensart nach Gegenstand der Beschaffung und Wertgrenzen

(1) Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und dem voraussichtlichen Auftragswert. Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweise zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über allgemeine Dienstleistungen und soziale und andere besondere Dienstleistungen

unterschieden. Für freiberufliche Dienstleistungen, die Erteilung von Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen finden besondere Vorschriften Anwendung.

(2) Sofern die Maßnahme ganz oder teilweise durch Fördermittel finanziert wird, ist grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung beziehungsweise ein Offenes Verfahren durchzuführen. Die mit der Bewilligung dieser Finanzmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

§ 4 Gegenstand der Beschaffung

(1) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Hierzu zählen unterhalb der EU-Schwellenwerte auch solche Leistungen, die nach der Rechtsprechung oberhalb der EU-Schwellenwerte als Dienstleistung vergeben werden müssen. Bei Vergaben sogenannter „technischer Dienstleistungen“ werden oberhalb und unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zu Grunde gelegt.

(2) Gegenstand eines Lieferauftrags ist die Beschaffung von Waren, beispielsweise durch Kauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption. Entscheidend ist die tatsächliche Verfügungsgewalt über die beschaffte Ware. Gegenstand eines allgemeinen Dienstleistungsauftrags ist ein Vertrag, der nicht Lieferauftrag oder Bauauftrag ist und es sich nicht um eine soziale und andere besondere Dienstleistung handelt. Gegenstand von sozialen oder anderen besonderen Dienstleistungen sind Aufträge im Sinne des § 130 Absatz 1 GWB.

(3) Freiberufliche Leistungen werden im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten.

(4) Baukonzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

(5) Dienstleistungskonzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen bestehen. Dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.

§ 5 Verfahrensarten

(1) Sofern die Auftragswertermittlung die durch die EU-Kommission festgesetzten Schwellenwerte überschreitet ist gem. § 106 GWB ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Europaweite Ausschreibungen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GWB in Verbindung mit der VGV bei Liefer- und Dienstleistungen sowie der VOB/A, 2. Abschnitt bei Bauleistungen durchzuführen.

(2) Zur Umsetzung der Vergaben und Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte sind die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Nr. 304-48.07.01/01-169/18 – Kommunale Vergabegrundsätze) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.

(3) Für die Vergabe von Baukonzessionen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden. Die Erteilung einer Dienstleistungskonzession ist in europaweiten Wettbewerb zu vergeben, sofern die Konzession Binnenmarktrelevanz aufweist.

§ 6 Bewerberkreis

(1) Die bei der Zentralen Vergabestelle geführte Zentrale Bieterkartei wird unter Mitwirkung der Fachämter/-abteilungen und Nutzung aller Informationen permanent aktualisiert. Die Bieter, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit aktuell nicht mehr gewährleistet ist, werden in der Zentralen Bieterkartei gestrichen.

(2) In der Regel sind bei Ausschreibungen mit beschränktem Bieterkreis mindestens sieben geeignete Firmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Der Bewerberkreis wird von der Vergabestelle bestimmt. Bewerber sind nach Möglichkeit abwechselnd zu berücksichtigen.

§ 7 Vergabe der Aufträge

(1) Für die Vergabe nach dieser Vergabeordnung ist die/der Bürgermeister/in zuständig. Über Vertragserweiterungen und Nachträge sowie Aufhebungen entscheidet die/der Bürgermeister/in.

(2) Die Aufträge im Rahmen dieser Vergabeordnung sind schriftlich durch förmliche Bestellscheine bzw. durch Auftragsschreiben unter Beachtung der Vertragsbedingungen bzw. Musterverträge der Kolpingstadt Kerpen zu erteilen. Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 sind zulässig bei besonderer Dringlichkeit. Die besondere Dringlichkeit wird grundsätzlich anzunehmen sein, wenn bedeutende Rechtsgüter wie etwa Leib und Leben sowie hohe Vermögenswerte gefährdet sind oder zur Vermeidung eines der Kolpingstadt Kerpen sonst entstehenden Schadens.

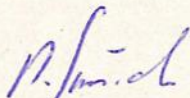
Die Gründe sind aktenkundig festzuhalten. Die Aufträge sind unverzüglich in der nach Abs.2 vorgeschriebenen Form zu bestätigen.

§ 8 Dienstanweisung

Die/Der Bürgermeister/in erlässt nähere Einzelheiten in Form einer Dienstanweisung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung in der zuletzt geltenden Fassung der Beschlussfassung vom 19. März 2019 außer Kraft.



Kerpen, den 18.04.2023